THÜRINGER LANDTAG
Verwaltung

Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

[redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#10628, 14.07.2015

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
A 1 - IFG-Anfrage

Bearbeiter
Herr Heyer

Telefon
(0361) 37 72071

Erfurt, den 22. JULI 2015

Ihr Anliegen vom 14. Juli 2015 - Antrag nach dem ThürIFG/ThürUIG/VIG
hier: Zwischennachricht

Sehr [redacted],

Ihr Anliegen vom 14. Juli 2015 ist am 15. Juli 2015 in der Poststelle des Landtags per E-Mail eingegangen.

Danach beantragen Sie gemäß § 4 Abs. 1 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes die Übersendung einer Übersicht über alle Dokumente für Landtagsabgeordnete, die vom Wissenschaftlichen Dienst erstellt wurden. Hintergrund Ihrer Antrags seien die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in den Rechtssachen BVerwG 7 C 1.14 und BVerwG 7 C 2.14 vom 25. Juni 2015, wonach der Deutsche Bundestag Zugang zu Ausarbeitungen seiner Wissenschaftlichen Dienste gewähren muss.

Nach bisheriger, gefestigter Anschauung des Thüringer Landtags sind rechtliche Ausarbeitungen, die die Landtagsverwaltung für Abgeordnete anfertigt, vom Anwendungsbereich des Thüringer Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen, da sie dem spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten zugerechnet werden. Es handelt sich insofern um parlamentsinterne Dokumente, die nicht für die öffentliche Diskussion bestimmt sind. Inwiefern sich im Lichte der genannten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts eine andere Bewertung ergibt, kann gegenwärtig noch nicht abschließend festgestellt werden, da die Urteilsbegründungen noch nicht vorliegen.

PF 90 04 55 Tel.: (0361) 37 700 www.thueringer-landtag.de
99107 Erfurt Fax: (0361) 37 72016 poststelle@landtag.thueringen.de
In der Angabe der E-Mail-Adresse ist keine Zugangseröffnung für den elektronischen Rechtsverkehr zu sehen.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass eine abschließende Entscheidung über Ihren Antrag erst nach Vorliegen der Urteilsbegründungen möglich sein wird.

Abschließend möchte ich darauf aufmerksam machen, dass Ihnen diese Zwischennachricht auf postalischem Wege zugeleitet wird und diese Form auch für den abschließenden Bescheid über Ihren Antrag vorgesehen ist. Von einer Bescheidung auf elektronischem Wege an die über das Internetportal FragDenStaat.de generierte persönliche E-Mail-Adresse wird abgesehen, da der Hinweis auf dem Internetportal FragDenStaat.de, wonach alle Antworten veröffentlicht werden, darauf schließen lässt, dass dieser Zugang den Erfordernissen einer grundsätzlich individuellen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes nicht genügt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

LMinR Dr. Thomas Poschmann
Stellvertretender Abteilungsleiter und Referatsleiter